



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 40, F +41 26 305 12 13

www.fr.ch/eksd

Freiburg, 25. November 2019

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit (FMSA)

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

gestützt auf das Reglement vom 25. Oktober 2018 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;

gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);

gestützt auf das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Soziale Arbeit der HES-SO Version vom 27. November 2018.

In Erwägung:

Seit dem Schuljahr 2010/11 bietet der Kanton Freiburg Inhaberinnen und Inhabern eines Fachmittelschulausweises die Möglichkeit, einen Studiengang zur Erlangung der Fachmaturität zu absolvieren.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Die vorliegenden Richtlinien legen die Bedingungen fest, nach denen die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises eine Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit (FMSA) an einer kantonalen Fachmittelschule (FMS) erlangen können.

Art. 2 Zulassung

¹ Zugelassen werden Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises im Berufsfeld Soziale Arbeit.

² Wer das Zeugnis bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht erhalten hat, wird unter Vorbehalt des nachträglichen Nachweises des erforderlichen Ausweises zugelassen.

³ Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulausweises. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulausweises akzeptiert werden.

Art. 3 Berufserfahrung

Kandidatinnen und Kandidaten für die FMSA müssen 40 Wochen Berufserfahrung erwerben. Davon sind mindestens 20 Wochen als berufsspezifisches Praktikum in einer sozial oder erzieherisch ausgerichteten Institution zu absolvieren. Letzteres wird nach den Kriterien, die vom Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 in den besonderen Richtlinien festgelegt werden, begleitet und bewertet.

Art. 4 Fachmaturitätsarbeit

Zusätzlich zum Praktikum verfassen die Kandidatinnen und Kandidaten der FMSA eine Fachmaturitätsarbeit (FMA) unter der Leitung einer Fachmittelschule des Kantons Freiburg.

- a) Diese Arbeit muss in Bezug zum Berufsbereich sowie zum berufsspezifischen Praktikum in einer Institution stehen; sie wird selbständig erarbeitet und besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation.
- b) Dazu werden die Kandidatinnen und Kandidaten der FMSA von einer von der FMS bezeichneten Begleitperson betreut, die die Erarbeitung der FMA beaufsichtigt.
- c) Die FMA wird von der Begleitperson der FMS und in der Regel von der Betreuungsperson der Institution, in welcher das berufsspezifische Praktikum absolviert wird, bewertet.

Art. 5 Besondere Richtlinien

Besondere Richtlinien bestimmen den allgemeinen Rahmen, den Inhalt und die Bewertungskriterien des berufsspezifischen Praktikums und der FMA.

Art. 6 Bestehensnormen

Für die Erlangung der FMSA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erwerb der in Artikel 3 erwähnten praktischen Berufserfahrung
- b) Positive Bewertung des berufsspezifischen Praktikums in einer Institution
- c) Genügende Note (Note 4) für die FMA

Art. 7 Bestehen der FMA

Die FMA gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat für die FMSA in der Gesamtbewertung (schriftliche Arbeit und mündliche Präsentation) die erforderliche Mindestnote (4) erreicht.

Art. 8 Wiederholung

Kandidatinnen und Kandidaten, die die FMSA nicht bestanden haben, können den Studiengang ein einziges Mal wiederholen; sie unterstehen in der Folge den zum Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Studienbestimmungen.

Art. 9 Einsprache

Gegen die ungenügende Bewertung einer FMA Soziale Arbeit kann innert zehn Tagen bei der Direktion der zuständigen Fachmittelschule Einsprache erhoben werden.

Art. 10 Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen Beschwerde bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport eingereicht werden.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 28. August 2015 betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit (FMSA) werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten auf den 1. August 2020 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor